



Gemeinderat Fällanden
Auszug aus dem Protokoll der Sitzung vom 13. Juli 2021

6.3.2.1 Strassen, Wege, Plätze
Zürichstrasse Pfaffhausen; Tempo 30; Projektfestsetzung

180

IDG-Status:	öffentlich	Medienmitteilung <input type="checkbox"/>
		Website <input checked="" type="checkbox"/>

Gemeinderätin Maia Ernst tritt bei diesem Geschäft in den Ausstand und verlässt während der Beratung und Beschlussfassung das Sitzungszimmer.

Ausgangslage

Die Zürichstrasse gilt als kürzeste Verbindung für den motorisierten Individualverkehr (MIV) zwischen Fällanden und Zürich. Demzufolge wird die Strasse neben dem Ziel-/Quellverkehr auch vom Durchgangsverkehr zunehmend genutzt.



Neben der Lärmsanierung (Erfüllen der Auflagen der Lärmschutzverordnung), der behindertengerechten Ausgestaltung der Bushaltestellen sowie den Sicherheitsanforderungen des Veloverkehrs möchte die Gemeinde auch dem zunehmenden Durchgangsverkehr entgegenwirken und deshalb auf der Zürichstrasse Tempo 30 einführen.

Die Zürichstrasse ist gemäss kantonalem Velonetzplan eine Hauptverbindung mit einer durchgehenden Schwachstelle aufgrund der fehlenden Veloinfrastruktur. Die Gemeinde

Fällanden beauftragte im Jahr 2019 die ewp AG, Effretikon, mit einem Lärmsanierungsprojekt, das auch das verkehrstechnische Gutachten im Sinne von Art. 32 Abs. 3 Strassenverkehrsgesetz (SVG) zur Einführung von Tempo 30 beinhaltet.

An seiner Sitzung vom 2. März 2021 hat der Gemeinderat entschieden, das Teilprojekt 1 (Einführung von Tempo 30 im Bereich zwischen dem Kreisel Witikonstrasse und der Einmündung Sängglenstrasse) aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit priorisiert weiterzuverfolgen. Es wurde beschlossen, den nötigen Planungskredit als Nachtragskredit zu bewilligen, die Ausführung aber für das Jahr 2022 zu budgetieren.

Das verkehrstechnische Gutachten der ewp AG, Effretikon, wurde anlässlich einer Begehung vor Ort mit der verkehrstechnischen Abteilung der Kantonspolizei (VTA) besprochen. Gestützt auf die schriftliche Stellungnahme der VTA vom 6. Mai 2021 hat die ewp AG die vorgeschlagenen Anpassungen vorgenommen und legt dem Gemeinderat nun den Plan mit den vorgesehenen baulichen Massnahmen (Umsetzung im Jahr 2022) zur Genehmigung vor.

Erwägungen

Der Planungssperimeter (Etappe 1) für die Einführung von Tempo 30 liegt im Bereich zwischen dem Kreisel Witikonstrasse und der Einmündung Sängglenstrasse. Die Bushaltestelle Feldhof, die innerhalb dieses Perimeters liegt, wird nicht in der 1. Etappe umgestaltet, da dies aufgrund des Bauvorhabens Feldhof nicht sinnvoll ist. Um die Verkehrssituation an den siedlungsorientierten Strassen zu verbessern, werden die folgenden Massnahmen getroffen.

Eingangstore

Der Zoneneingang Tempo 30 wird möglichst unmittelbar nach der Kreiselausfahrt platziert, so dass das neue Regime aus dem Kreisel heraus ersichtlich wird. Dies stellt eine Lenkungs-massnahme zur Reduktion des Durchgangsverkehrs dar. Optional kann die Bepflanzung ergänzt werden.

Die Eingangstore sind an den folgenden Standorten vorgesehen:

- nach dem Kreisel Witikonstrasse;
- bei der Einmündung in die Sängglenstrasse.

Durch die Eingangstore wird auf den Beginn der Tempo 30-Zone aufmerksam gemacht. Zusätzlich wird nach dem jeweiligen Eingangstor auf dem Boden die Markierung Zone 30 angebracht.

Einengungen

Auf dem ca. 500 m langen geraden Abschnitt zwischen den beiden Bushaltestellen Feldhof und Sängglen sind bauliche Massnahmen zur Einhaltung von Tempo 30 notwendig. Im Bereich zwischen dem Einlenker in die Benglenstrasse und dem Einlenker in die Mooswiesstrasse werden drei neue horizontale Einengungen erstellt. Diese drei Einengungen werden mit je zwei Pollern, einer Leitlinie und einer Einfärbung realisiert. Mit dieser Massnahme kann der Veloverkehr mit einer anforderungsgerechten Durchfahrtsbreite direkt am Fahrbahnrand geführt werden. Die Fahrbahn wird im Bereich der Einengungen auf 4.50 m eingengt. Dies erlaubt den Begegnungsfall PW und PW. Die bestehenden Berliner Kissen werden aufgrund ihres Sicherheitsrisikos für den Veloverkehr entfernt.

Die bergwärts geplante Einengung wird als Velofurte erstellt, die lichte Durchfahrtsbreite beträgt 1.80 m. Die beiden talwärts geplanten Einengungen werden als Velofurte erstellt, die lichte Durchfahrtsbreite beträgt hier 2.0 m.

Die von der Kantonspolizei (VTA) vorgegebenen Einengungen wurden mit den zuständigen Personen der VBZ sowie mit der Koordinationsstelle Veloverkehr Kanton Zürich in Abwägung der Verträglichkeit für den ÖV und den Veloverkehr sowie dem geeigneten Begegnungsfall innerhalb der Einengungen besprochen und gemeinsam definiert. Sollte sich bei der Nachkontrolle nach Umsetzung Tempo 30 zeigen, dass die drei Einengungen nicht ausreichen, um die Ziele zu erfüllen, werden restriktive Massnahmen in Erwägung gezogen.

Rechtsvortritt

Im ganzen Bereich wird ein Rechtsvortritt-Regime erstellt. Das Rechtsvortritt-Regime in Tempo 30-Zonen sorgt für zurückhaltendes Fahren, da einmündenden Fahrzeugen der Vortritt gewährt werden muss. Für Velofahrende ergibt sich beim Abbiegen eine Komfortsteigerung.

Trottoirüberfahrt Alte Zürichstrasse

Für Fussgängerinnen und Fussgänger in Längsrichtung stellen Rechtsvortritte eine Komforteinbusse gegenüber Trottoirüberfahrten dar, ebenso sind sie für den öffentlichen Verkehr nicht vorteilhaft. Aus diesem Grund und weil unmittelbar vorangehend eine Horizontaleinengung eingeplant ist, wird die Trottoirüberfahrt bei der Einmündung der Alten Zürichstrasse in die Zürichstrasse mit einer Trottoirüberfahrt belassen.

Bodenmarkierungen

Als Ergänzung zu den Eingangstoren wird mit Bodenmarkierungen Zone 30 an das geltende Regime in der Tempo 30-Zone erinnert.

Zielsetzungen

Mit der Einführung der Tempo 30-Zone und der damit einhergehenden Gestaltung der Zürichstrasse werden folgende Ziele erreicht:

- Verbesserung der Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmenden;
- Erhöhung der Wohnqualität für die Anwohnerinnen und Anwohner;
- Erhöhung der Sicherheit auf dem Schul- und Arbeitsweg;
- Reduktion des Durchgangsverkehrs (Schleichverkehr);
- Siedlungsverträgliche Abwicklung des Verkehrs mit entsprechender Gestaltung;
- Erfüllung der Lärmsanierungspflicht gegenüber den Hauseigentümern.

Mit diesen Massnahmen wird ein optimales Aufwand-/Nutzenverhältnis erreicht. Die realisierten Massnahmen werden nach einem Jahr durch die Kantonspolizei mittels Geschwindigkeitsmessungen auf ihre Wirksamkeit hin überprüft. Bei Bedarf werden durch die Gemeinde weitere Massnahmen angeordnet.

Formelles

Für die Projektfestsetzung dieses kommunalen Strassenelements ist gemäss § 15 Abs. 2 des kantonalen Strassengesetzes (StrG) der Gemeinderat zuständig. Dritte sind von den Flächenmutationen nicht betroffen, somit ist der Einbezug des Bezirksrats gemäss § 15 Abs. 2 StrG nicht notwendig. Das festgesetzte Projekt ist gemäss § 15 Abs. 3 StrG dem kantonalen Amt für Verkehr zur Genehmigung vorzulegen.

Finanzielles

Die Kosten sind im Budget 2022 und in der Investitionsrechnung eingestellt.

Projektkosten

Strassensanierung (Etappe 1)	Fr. 125'200.-
Regiearbeiten, Installationsarbeiten, Unvorhergesehenes	Fr. 15'627.-
Gesamtingenieurleistungen pauschal der ewp AG, Effretikon	<u>Fr. 42'100.-</u>
Total Projektkosten exkl. MWST	<u>Fr. 182'927.-</u>

Die Gesamtingenieurleistungen wurden mit Gemeinderatsbeschluss vom 11. Mai 2021 an die Firma ewp AG, Effretikon, vergeben.

Rechtliches

Gemäss Anhang 2 der Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) können Aufträge für Dienstleistungen mit einem Auftragswert von unter Fr. 150'000.- freihändig vergeben werden. Bei der Berechnung des Auftragswerts wird jede Art der Vergütung, ohne Mehrwertsteuer, berücksichtigt. Ein Auftrag darf nicht in der Absicht aufgeteilt werden, die Anwendung der Vergabebestimmungen zu umgehen (§ 2 Abs. 1 und 2 der Submissionsverordnung). Die freihändige Auftragsvergabe ist demnach im vorliegenden Fall gerechtfertigt.

Beschluss

1. Das vorliegende Gutachten und der dazugehörige Massnahmenplan der ewp AG, Rikonerstrasse 4, 8307 Effretikon, betreffend Einführung Tempo 30 Zürichstrasse, Pfaffhausen, im Abschnitt zwischen dem Kreisel Witikonstrasse und der Einmündung Sängglenstrasse vom 24. Juni 2021 wird festgesetzt.
2. Die Kantonspolizei Zürich, Verkehrstechnische Abteilung, Nordstrasse 44, Postfach, 8021 Zürich, wird beantragt, die Anordnung der Tempo 30-Zone auf der Zürichstrasse zu verfügen.
3. Von der Kostenschätzung der ewp AG, Rikonerstrasse 4, 8307 Effretikon, in Höhe von rund Fr. 182'927.00 exkl. MWST für die gesamten baulichen Massnahmen bei der Einführung der Tempo 30-Zone vom 10. Juni 2020 wird Kenntnis genommen.
4. Das verkehrstechnische Gutachten und der Massnahmenplan der ewp AG, Rikonerstrasse 4, 8307 Effretikon, vom 24. Juni 2021 bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.
5. Der Leiter Abteilung Tiefbau und Werke wird beauftragt, in Absprache mit der Kantonspolizei Zürich die Publikation zu veranlassen und die weiteren Schritte einzuleiten.

Mitteilung durch Protokollauszug

- ewp AG Effretikon, Rikonerstrasse 4, 8307 Effretikon
- Kantonspolizei Zürich, Verkehrstechnische Abteilung, Postfach, 8021 Zürich 1
- Akten

Mitteilung per E-Mail

- Abteilungsleitung Bevölkerung und Sicherheit
- Abteilungsleitung Finanzen
- Abteilungsleitung Hochbau und Liegenschaften

Für richtigen Protokollauszug:

Brigit Frick, Stellvertreterin Gemeindeschreiberin

Versand: 15. Juli 2021